

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.117 vom 5. April 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.117

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.117 du 5 avril 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.117 del 5 aprile 2022

Erwägungen

E. 3

Aufl. 2014, N. 46 zu § 12). Ein Grund, der die Wiederherstellung einer Frist rechtfertigen könnte, ist nicht leichthin anzunehmen. Die strenge Praxis rechtfertigt sich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verfahrensdisziplin. Es gehört zu den grundlegenden Pflichten eines Verfahrensbeteiligten, sich über die Fristberechnung rechtzeitig zu informieren (PLÜSS, a.a.O., N. 45 zu § 12). Das Verschulden der säumigen Partei ist anhand eines objektivierten Sorgfaltsmassstabs zu beurteilen, wobei die konkreten Verhältnisse namentlich mit Blick auf die Rechts- und Verfahrenskennnisse des Betroffenen berücksichtigt werden (PLÜSS, a.a.O., N. 46 zu § 12; GOZZI, a.a.O., N. 11 zu Art. 148). Ein grobes Verschulden ist umso eher anzunehmen, je höher die Sorgfaltspflicht der Parteien bzw. deren Vertreter zu veranschlagen ist. Die Sorgfaltspflicht ihrerseits ist auch abhängig von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung und sie verschärft sich mit dem Schwinden der hierfür noch zur Verfügung stehenden Zeitspanne (Gozzi, a.a.O., N. 11 zu Art. 148). Rechtskundigen ist bei der Fristwahrung eine grössere Sorgfalt zuzumuten als Rechtsunkundigen. Bei Anwälten gilt deshalb ein strengerer Massstab als bei juristischen Laien. Anwälte müssen ihren Kanzleibetrieb grundsätzlich so organisieren, dass Fristen auch in ihrer Abwesenheit bzw. im Hin- derungsfall gewahrt werden können. Im Verhinderungsfall müssen sie um- gehend einen Substituten bestellen oder – bei fehlender Substitutionsvoll- macht – die Klientschaft veranlassen, selbst zu handeln oder einen ande- ren Anwalt aufzusuchen. Eine starke berufliche Belastung oder Ferienab- wesenheit rechtfertigen keine Fristwiederherstellung. Ebenso wenig genügt die blossе Arbeitsunfähigkeit eines Anwalts als Wiederherstellungsgrund; zusätzlich ist nachzuweisen, dass aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse die Bestellung einer Vertretung ausgeschlossen war (vgl. PLÜSS, a.a.O., N. 50 f. zu § 12 mit Hinweisen). Ein Fristwiederherstellungsgrund liegt grundsätzlich im Fall einer ernsthaf- ten Erkrankung der Person vor, die eine fristgebundene Rechtshandlung vorzunehmen hat (PLÜSS, a.a.O., N. 61 ff. zu § 12; GOZZI, a.a.O., N. 20 zu Art. 148). Die Erkrankung muss allerdings derart sein, dass der Rechtsu- chende durch sie sowohl davon abgehalten wird, selber innert Frist zu han- deln, als auch daran gehindert wird, eine Drittperson mit der Vornahme der

- 6 - fristgebundenen Prozesshandlung zu betrauen (statt vieler: Urteil des Bun- desgerichts vom 11. Oktober 2021 [9C_519/2021]; PLÜSS, a.a.O., N. 61 zu § 12 mit Hinweisen). Das Vorliegen einer Krankheit kann für sich allein nicht genügen, um die Frist wiederherzustellen; vielmehr muss hinzukommen, dass darin die (anzuerkennende) Ursache für die Fristversäumnis liegt (PLÜSS, a.a.O., N. 61 zu § 12 mit Hinweisen). Als krankheitsbedingter Frist- wiederherstellungsgrund gilt beispielsweise eine schwere Lungenentzün- dung eines hospitalisierten Verfahrensbeteiligten oder eine schwere nach-

operative Blutung, die zu massiven zerebralen Veränderungen führt und den Säumigen intellektuell so stark beeinträchtigt, dass er während der gesamten Rechtsmittelfrist weder fähig ist, selber Beschwerde zu erheben, noch sich bewusst werden kann, dass er jemanden mit der Interessenwahrung hätte betrauen sollen. Keine Wiederherstellungsgründe sind hingegen beispielsweise ein immobilisierter rechter Arm oder eine schwere Grippe. Auch das Vorliegen einer Depression genügt grundsätzlich nicht als Fristwiederherstellungsgrund (PLÜSS, a.a.O., N. 62 zu § 12 mit Hinweisen).

E. 3.1

Für die Berechnung der Fristen, deren Unterbruch und die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis gilt die Zivilprozessordnung (§ 28 Abs. 1 VRPG). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren oder zu einem Termin erneut vorladen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

E. 3.2

Der angefochtene Entscheid wurde dem Rechtsvertreter der vorinstanzlichen Beschwerdeführer (bzw. heutigen Gesuchsteller) am 22. Februar 2022 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (vgl. § 44 Abs. 1 VRPG) endete somit am 24. März 2022. Der Rechtsvertreter führt aus, er sei am Coronavirus SARS erkrankt, bettlägerig und befinde sich seit 22. März 2022 in amtlich verfügter Isolation. Aus der eingereichten kantonsärztlichen Verfügung betreffend Anordnung einer Isolation vom 24. März 2022 (Beilage 3 zur Eingabe vom 28. März 2022) geht hervor, dass ab 22. März bis und mit 26. März 2022 eine Isolation angeordnet wurde. Das Gesuch vom 28. März 2022 wird innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes beim Verwaltungsgericht eingereicht, so dass unter dem Blickwinkel der Fristwahrung auf das Gesuch um Wiederherstellung einzutreten ist.

- 5 -

E. 3.3.1

Eine Wiederherstellung ist nur möglich, wenn die Wahrung einer Frist oder eines gerichtlichen Termins der säumigen Partei unmöglich war. Unmöglichkeit kann dabei sowohl durch objektive als auch subjektive (auch psychische) Hinderungsgründe ausgelöst werden. Die säumige Partei darf überdies kein oder nur ein leichtes Verschulden treffen (Art. 148 Abs. 1 ZPO) (vgl. NICCOLÒ GOZZI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017, N. 9 f. zu Art. 148; siehe auch KASPAR PLÜSS, in: Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich,

E. 3.3.2

Der Rechtsvertreter der Gesuchsteller macht geltend, am Coronavirus erkrankt und bettlägerig zu sein und er habe sich vom 22. März 2022 bis 26. März 2022 in amtlich verfügter Isolation befunden. Als Beleg verweist er auf eine definitive PCR-Analyse vom 23. März 2022 (Beilage 2 zur Eingabe vom 28. März 2022) und die Kantonsärztliche Verfügung betreffend Isolation vom 24. März 2022 (Beilage 3 zur Eingabe vom 28. März 2022). Bezogen auf die 30-tägige Beschwerdefrist (23. Februar bis 24. März 2022) behauptet der Rechtsvertreter der Gesuchsteller somit bloss an drei Tagen (22. bis 24. März

2022) krank gewesen zu sein. Ein Arztzeugnis betreffend Arbeitsunfähigkeit und darüber hinaus Belege, dass er nicht mehr in der Lage gewesen sei, allenfalls eine Stellvertretung zu organisieren oder die Klientschaft zu orientieren, dass sie einen anderen Anwalt konsultieren müsse, bringt er nicht bei. Aus dem Gesuch um Nachfrist vom 23. März 2022 geht hervor, dass der Rechtsvertreter um die am 24. März 2022 ablaufende Rechtsmittelfrist wusste. Demnach hatte er ab Krankheitsbeginn nur, aber immerhin, drei Tage Zeit, eine Vertretung zu organisieren oder die Klientschaft zu einem anderen Rechtsvertreter zu schicken. Dass eine solche Vorkehr aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen wäre, wird weder substantiiert geltend gemacht, geschweige denn belegt. Das Gesuch vom 23. März 2022 untermauert vielmehr, dass es dem Rechtsvertreter möglich war, organisatorische bzw. administrative Arbeiten zu erledigen. Damit sind keine Hinderungsgründe ersichtlich, welche es dem säumigen Rechtsvertreter der Gesuchsteller verunmöglicht hätten, unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt fristgerecht zu handeln. Von einem fehlenden oder bloss leichten Verschulden, auf dem das Versäumnis beruhte, kann keine Rede sein. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist demgemäss abzuweisen.

- 7 -

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Gesuchsteller kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Den Gesuchstellern steht ausgangsgemäss kein Parteikostenersatz zu. Dem anwaltlich vertretenen Gemeinderat T. sind ebenfalls keine Parteikosten zu ersetzen, da auf einen Schriftwechsel verzichtet wurde und kein zu entschädigender Aufwand entstanden ist. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.